

RS Vwgh 2003/10/2 2000/09/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §8;

B-VG Art130 Abs2;

KOVG 1957 §76 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/09/0048 E 18. Oktober 1990 VwSlg 13290 A/1990 RS 1

Stammrechtssatz

Die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 76 KOVG steht im Ermessen der Behörde. Wer die Gewährung eines Ausgleiches wegen besonderer Härte geltend macht, ist Partei im Sinne des gemäß § 86 Abs 1 KOVG anzuwendenden § 8 AVG. Die Gewährung eines Ausgleiches gemäß § 76 KOVG setzt zunächst voraus, daß "sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben". Erst dann kann die Behörde von dem ihr in dieser Bestimmung eingeräumten Ermessen einen positiven Gebrauch machen (Hinweis E VS 21.4.1982, 1647/78, VwSlg 10709 A/1982).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090177.X01

Im RIS seit

30.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at